OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500887/42/KLe/JoS

Datum:
Linz, 5. Mai 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des A__, vertreten durch die B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 28.02.2024, GZ: BHLL/922100080409/22, wegen Übertretungen des Wasserrechtsgesetzes (WRG) 1959 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens, noch zu jenen des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde – bB) vom 28.02.2024, GZ: BHLL/922100080409/22, wurde der Beschwerdeführer (Bf) für schuldig erkannt, 1. eine Übertretung gemäß § 137 Abs. 2 Z 5 iVm § 32 WRG 1959 und 2. eine Übertretung gemäß § 137 Abs. 1 Z 16 iVm § 40 Abs. 1 WRG 1959 begangen zu haben. Kurzum habe es der Bf als Außenvertretungsbefugter der Lebensquell Bauträger (LB) GmbH zu verantworten, dass am 17.08.2022 von näher bezeichneten Grundstücken in C__ über Kanäle in den D__ ohne erforderliche wasserrechtliche (wr.) Bewilligung eingeleitet worden seien (Delikt 1). Weiters habe der Bf eine bewilligungspflichtige Entwässerungsanlage ohne wr. Bewilligung errichtet und betrieben (Delikt 2). Die bB verhängte Geldstrafen in Höhe von 1.440 Euro (Delikt 1) und 360 Euro (Delikt 2), jeweils Ersatzfreiheitsstrafen und schrieb dem Bf Verfahrenskosten iHv. 90 Euro vor.

I.2. Der Bf erhob gegen das Straferkenntnis vom 28.02.2024 mit Schriftsatz vom 28.03.2024 Beschwerde. Zusammengefasst wurden Mangelhaftigkeit des Verfahrens, unrichtige Feststellungen und eine unrichtige rechtliche Beurteilung bzgl. die Strafbemessung vorgebracht. Beantragt wurde u.a. die Behebung des angefochtenen Straferkenntnisses.

I.3. Mit Schreiben vom 24.05.2024 legte die bB dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG OÖ) die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor. Dieses hat durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

I.4. Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der bB vorgelegten Verwaltungsakt sowie durch Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 20.08.2024, die an insgesamt vier weiteren Verhandlungstagen fortgesetzt wurde. Im Zuge der Verhandlung führten die Parteien ihre Standpunkte aus und wurden neben der anfänglichen Beiziehung eines hydrologischen Amtssachverständigen (ASV) in weiterer Folge fünf Zeugen zur Feststellung des Sachverhaltes wie folgt einvernommen: Am 04.11.2024 wurden die Bediensteten der Marktgemeinde St. Florian, E__ (Zeuge 1) und Amtsleiter Ing. F__ (Zeuge 2), am 28.01.2025 der ab September 2022 vor Ort baulich wirkende G__ (Zeuge 3) und der Gemeindebedienstete H__ (Zeuge 4) und am 07.04.2025 der zur vorgeworfenen Tatzeit an Ort und Stelle verantwortliche Polier, I__ (Zeuge 5), einvernommen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf ist und war bereits am 17.08.2022 alleiniger unternehmensrechtlicher Geschäftsführer der J__, FN: eee [Firmenbuch-stand]. Diese juristische Person ist und war bereits am 17.08.2022 Allein-eigentümerin der in EZ aaa, KG bbb K__ Markt, erfassten Grundstücke, darunter jene mit den Nr. fff und ggg sowie der Baufläche hhh. Die J__ errichtete zur vorgeworfenen Tatzeit auf den bezeichneten Grundstücken bzw. der benannten Baufläche das Bauprojekt Wohnhausanlage (WHA) „Grüner Baum". Eigentümerin des Grundstückes Nr. ddd (öffentliches Gut) ist die Marktgemeinde St. Florian. Eigentümerin des sich auf Grundstück Nr. ccc befindenden D__ (öffentliches Wassergut) ist die Republik Österreich [Grundbuchstand; unstrittig].

Im Zuge der Bautätigkeiten wurde in etwa in den Sommermonaten bzw. Mitte des Jahres 2022 durch vor Ort Verantwortliche festgestellt, dass der Grundwasserspiegel derart hoch liegt, dass Feuchtigkeitseintritte und Schäden am Bauwerk drohen würden. Vor diesem Hintergrund sowie zur kontrollierten Trockenhaltung der Baustellenarbeitsbereiche wurde ohne zuvor eine wr. Bewilligung einzuholen über mehrere Wochen eine temporäre Wasserhaltung mittels Tauchpumpe und Gewebeschlauch installiert und Maßnahmen zur künstlichen Herabsetzung des Grundwasserspiegels gesetzt. Es kann aber nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass zur vorgeworfenen Tatzeit (17.08.2022) noch immer grundwasserabsenkende Maßnahmen durchgeführt wurden, zumal diese lediglich anfänglich im Zuge des Baugrubenaushubes bis zum Abschluss des anschließenden Betonierens der Bodenplatten des Keller- und Obergeschosses erfolgten und danach von der Baustelle im Wesentlichen nur mehr Oberflächenwässer verbracht wurden.

Die Wässer, die von der ggst. Baustelle zur Ableitung verbracht wurden, wurden in ein im Nahbereich auf Grundstück Nr. ddd (L-Straße) verlaufendes kommunales Mischwasserkanalsystem eingeleitet [insb. Aussage Zeuge 5], worüber zwar keine ausdrückliche, schriftliche Vereinbarung zwischen der J__ und der Marktgemeinde St. Florian geschaffen wurde, diese Ableitungs-vorgänge wurden dennoch – soweit Vertretern der Marktgemeinde St. Florian bekannt – zumindest unbeanstandet geduldet [Aussagen Zeuge 3 und 5]. Dass zur Tatzeit auch bzw. überhaupt Wässer in den mehr als 50 m südlich von der Baustelle gelegenen D__ unmittelbar oder mittelbar abgeleitet wurden, hat sich hingegen nicht ergeben [insb. Aussage Zeuge 5] bzw. konnte Derartiges mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit nicht ermittelt werden.

II.2. Beweiswürdigung:

Der festgestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich nur in Teilen aus dem vorgelegten Verwaltungsakt der bB und darüber hinaus aus den Ergebnissen der vom erkennenden Gericht abgehaltenen – und sich auf insgesamt fünf Verhandlungstage erstreckenden – öffentlichen mündlichen Verhandlung sowie insbesondere aus den oben in eckiger Klammer gemachten Angaben bzw. angegebenen Beweismitteln. Vom erkennenden Gericht wurde darüber hinaus Einsicht in das öffentliche Grund- und Firmenbuch sowie in das digitale Oö. Raum-Informations-System genommen.

Dass im Bereich der in Diskussion stehenden Baustelle die dargelegten temporären grundwasserspiegelabsenkenden Maßnahmen, die Wasserhaltung und Ableitung von Wässern prinzipiell erfolgte, ist nicht strittig. Ob aber im Zeitpunkt der vorgeworfenen Taten noch eine künstliche Herabsetzung des Grundwasserspiegels andauerte (oder im Wesentlichen nur mehr eine Oberflächenwasserbeseitigung) erfolgte, lässt sich aus keiner der Zeugenaussagen ohne Zweifel gewinnen, geschweige denn im Näheren stichhaltig belegen. Die Zeugen 1, 2 und 4 konnten in diesem Zusammenhang dem erkennenden Gericht überhaupt keine eigenen Wahrnehmungen schildern. Die Angaben des Zeugen 3 beziehen sich in den wesentlichen Belangen auf die Beseitigung von Oberflächenwässern und nicht unmittelbar auf die vorgeworfene Tatzeit, ist doch Zeuge 3 erst später, nämlich ab September 2022 bei der Baustelle tätig gewesen. Zeuge 5 war zur vorgeworfenen Tatzeit zwar grundsätzlich vor Ort beschäftigt und als Polier verantwortlich, doch beziehen sich seine Angaben ebenso grundsätzlich nur auf das Abpumpen von (auch im Zusammenhang mit von einem Hang weggeronnenen) Oberflächen-wässern. Feststellungen, dass am 17.08.2022 noch immer grundwasserrelevante Maßnahmen gesetzt wurden, können aus sämtlichen Zeugenaussagen nicht bedenkenlos gewonnen werden. Die diesbezüglichen Zweifel erhärten sich vielmehr auch dadurch, dass in einer als „Anzeige vom 25.07.2022" im Behördenakt protokollierten E-Mail-Eingabe eines Nachbarn u.a. davon die Rede ist, dass *„das Grundwasser seit einigen Monaten bereits abgeleitet*" worden wäre [Unterstreichung nicht im Original]. Auch der mit der Sache befasste hydrologische ASV konnte im Zuge der verwaltungsgerichtlichen (vwg.) Verhandlung am 20.08.2024 nach eingehender, allseitiger Erörterung seine im Behördenverfahren mit Blick auf die vorgeworfene Tatzeit noch getroffenen grundwasserbezogenen Annahmen nicht, jedenfalls nicht ohne Bedenken, weiter aufrechterhalten (vgl. S. 6 f. in ON 5 des Gerichtsaktes). Dem erkennenden Gericht konnte somit nur im Allgemeinen ein Bild dahingehend gezeichnet werden, dass in den Sommer-monaten bzw. Mitte des Jahres 2022 eine temporäre Wasserhaltung mittels Tauchpumpe und Gewebeschlauch installiert und Maßnahmen zur künstlichen Herabsetzung des Grundwasserspiegels durchgeführt wurden. Der genaue Zeitpunkt, ab dem keine grundwasserbezogenen Maßnahmen mehr gesetzt und weitgehend nur mehr Oberflächenwässer zur Ableitung gebracht wurden, konnte

im vom LVwG OÖ abgeführten Ermittlungsverfahren mit hieb- und stichfesten Beweisgrundlagen aber nicht erhoben werden.

Im behördlichen Verfahren wurde – wie das vwg. Verfahren nunmehr hervorgebracht hat – auch fälschlich davon ausgegangen, dass die Ableitung der auf der Baustelle angefallenen Wässer in den D__ vorgenommen wurde. Vielmehr ergibt sich die Ableitung der Wässer in das kommunale Mischwasserkanalsystem insbesondere aus der glaubwürdigen Aussage des Zeugen 5, der zur vorgeworfenen Tatzeit als Polier vor Ort tätig und verantwortlich war. Wenngleich die Wahrnehmungen des Zeugen 3 sich aufgrund seiner Tätigkeit erst ab September 2022 freilich nicht unmittelbar auf die vorgeworfene Tatzeit beziehen können, sind seine Angaben mit den Schilderungen des Zeugen 5 zumindest in Einklang zu bringen, legte Zeuge 3 nämlich dar, dass seines Wissens nach immer in den Kanal der Marktgemeinde St. Florian und nie in den D__ Wässer abgeleitet wurden. Zwar konnten diesbezüglich die vernommenen Vertreter der Marktgemeinde (Zeugen 1, 2 und 4) diesbezüglich keine eigenen, unmittelbaren und gesicherten Wahrnehmungen zu Protokoll geben, dennoch wurde auch von den mit den örtlichen Verhältnissen bestens vertrauten Gemeindebediensteten einhellig und überzeugend dem LVwG OÖ vermittelt, dass Ableitungen der in Rede stehenden Wässer in den D__ vor dem Hintergrund der örtlichen Gegeben-heiten ausschließlich über- oder unterirdisch der Straße (sowie unter Einbeziehung von Fremdgrundstücken) erfolgen hätten müssen. Dem persönlichen Eindruck der erkennenden Richterin zufolge begegneten den Zeugen 1, 2 und 4 hinsichtlich des soeben skizzierten Szenarios aber gewisse Bedenken und gibt es nach den Ermittlungen im vwg. Verfahren für die zur vorgeworfenen Tatzeit durchgeführten Ableitungen in den D__ weder erhärtete Anhaltspunkte noch stichhaltige Beweise. Dass im behördlich abgeführten Verwaltungsstrafverfahren offenbar irrtümlich von der Ableitung von Wässern in den D__ ausgegangen wurde, erklärt sich für das erkennende Gericht insbesondere dadurch, dass im Zuge der Erhebungen am 17.08.2022 bzw. auch davor und danach unter den wesentlich betroffenen Akteuren von einem Projekt (-antrag) zur Genehmigung der Ableitung von (Oberflächen-) Wässern in den D__, etwaig gemeinsam mit dem Stift K__, zwar die Rede war, Derartiges offenbar auch schon relativ weit gediehen war, im Ergebnis aber wieder verworfen wurde (in diese Richtung gehend insb. die Aussagen der Zeugen 1, 2 und 3; vgl. auch in ON 26 des Gerichtsaktes). Das LVwG OÖ geht in diesem Zusammenhang eher von einer Verwechslung zwischen der einerseits erfolgten faktischen Verbringung der Wässer und dem damals offenbar im Raum gestandenen Projektgenehmigungsverfahren bzgl. eine überhaupt dauerhafte Ableitung von Wässern in den D__ andererseits aus.

Die einzelnen entscheidungswesentlichen Sachverhaltselemente erscheinen dem LVwG OÖ ausreichend, um die gegenständliche Sache im Sinne der getroffenen Entscheidung rechtlich beurteilen zu können.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen und Erwägungen zu Delikt 1:

III.1.1. Gemäß § 137 Abs. 2 Z 5 WRG 1959 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern die Tat nicht nach Abs. 3 oder 4 einer strengeren Strafe unterliegt, mit einer Geldstrafe bis zu 14.530 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen, zu bestrafen, wer ohne Bewilligung oder entgegen einer solchen eine gemäß § 32 bewilligungspflichtige Einwirkung auf Gewässer oder […] vornimmt.

Nach § 32 Abs. 1 WRG 1959 sind Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Abs. 3) beeinträchtigen, nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bloß geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeingebrauch (§ 8) sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung (Abs. 8), gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung. Gemäß Abs. 2 lit. a) leg. cit. bedürfen nach Maßgabe des Abs. 1 einer Bewilligung insbesondere die Einbringung von Stoffen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand in Gewässer (Einbringungen) mit den dafür erforderlichen Anlagen.

III.1.2. Die bB warf dem Bf in Bezug auf Delikt 1 vereinfacht gesagt vor, er habe es als Außenvertretungsbefugter der J__ gemäß § 9 VStG zu verantworten, dass am 17.08.2022 von den Grundstücken der Baustelle „WHA Grüner Baum" Wässer über Kanäle in den D__ ohne erforderliche wr. Bewilligung eingeleitet worden seien. Zwar hat auch das abgeführte vwg. Verfahren ergeben, dass im Zuge der Bautätigkeiten (nur anfänglich) grundwasserabsenkende Maßnahmen und eine temporäre Wasserhaltung mittels Tauchpumpe und Gewebeschlauch etabliert bzw. generell Wässer und v.a. mit Fortschreiten der Bautätigkeiten weitgehend nur mehr Oberflächenwässer abgeleitet wurden. Das Beweisverfahren vor dem erkennenden Gericht hat aber diesbezüglich erhellt, dass – anders als noch im Behördenverfahren ursprünglich angenommen – die der Baustelle der J__ zurechenbaren Wässer weder unmittelbar noch mittelbar in den D__ abgeleitet wurden, sondern diese vielmehr in das örtlich nahe gelegene kommunale Mischwasserkanalsystem, im Wesentlichen unter Duldung der Marktgemeinde St. Florian, verbracht wurden.

Aufgrund der nunmehrigen, richtiggestellten sachverhaltsbezogenen Ergebnisse hinsichtlich der seitens der Marktgemeinde St. Florian ohne Beanstandungen hingenommenen Ableitung der Wässer in das kommunale Mischwasserkanal-system ergibt sich für das erkennende Gericht, dass wie immer geartete Ableitungsvorgänge in ein fließendes Gewässer, konkret nämlich in den D__, und bewilligungspflichtige – d.h. unmittelbar oder mittelbar die Beschaffenheit beeinträchtigende – Einwirkungen auf dieses Gewässer zur vorgeworfenen Tatzeit

sich nicht zugetragen haben. Damit ist aus Sicht des LVwG OÖ aber der objektive Tatbestand des § 137 Abs. 2 Z 5 iVm § 32 WRG 1959 nicht erfüllt und der Beschwerde stattzugeben, dieser Teil des angefochtenen Straferkenntnisses aufzuheben sowie das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG einzustellen.

III.2. Rechtsgrundlagen und Erwägungen zu Delikt 2:

III.2.1. Gemäß § 137 Abs. 1 Z 16 WRG 1959 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern die Tat nicht nach Abs. 2, 3 oder 4 einer strengeren Strafe unterliegt, mit einer Geldstrafe bis zu 3.630 Euro zu bestrafen, wer ohne wasserrechtliche Bewilligung […] eine nach § 40 bewilligungspflichtige Entwässerungsanlage errichtet oder betreibt.

Nach § 40 Abs. 1 WRG 1959 bedürfen Entwässerungsanlagen der wasserrechtlichen Bewilligung, sofern es sich um eine zusammenhängende Fläche von mehr als 3 ha handelt oder eine nachteilige Beeinflussung der Grundwasserverhältnisse des Vorfluters oder fremder Rechte zu befürchten ist.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (siehe z.B. VwGH 24.10.2013, 2013/07/0058) sieht § 40 Abs. 1 WRG 1959 eine Differenzierung dahingehend, ob es sich bei der Entwässerungsanlage um diejenige eines Bauobjektes handelt oder nicht, nicht vor. Nach dem Begriffsverständnis nach dem WRG 1959 sind Entwässerungsanlagen Anlagen, die der Beseitigung des auf einem Grundstück vorhandenen Wassers dienen. Mit welchen technischen Maßnahmen dieser Erfolg erzielt werden soll, ist ohne Bedeutung. […] Durch § 40 Abs. 1 WRG 1959 werden nur solche Herstellungen erfasst, die der Veränderung des bisherigen Wasserhaushaltes eines Gebietes zugunsten der Herabsetzung seines Wassergehaltes zu dienen bestimmt sind. Entwässern im Sinne von § 40 Abs. 1 WRG 1959 bedeutet die künstliche – weil erst durch eine Anlage (etwa eine Drainage) zu bewirkende – Herabsetzung des Wassergehaltes eines wasserreichen Gebietes (vgl. VwGH 19.06.1970, 1027/68). Bezeichnend für eine solche Anlage ist somit ein Eingriff in den bestehenden Feuchtigkeitshaushalt einer Landschaft. […] Unter diese allgemeine Definition von Entwässerungsanlagen (künstliche Herabsetzung des Wassergehaltes eines wasserreichen Gebietes) fällt aber auch die Entwässerung von Bauobjekten durch eine Auftriebsbegrenzungsdrainage. Das gezielte Absenken des örtlichen Grundwasserspiegels zur Erleichterung von Baumaßnahmen z.B. durch Absenkbrunnen und Hebewerke fällt – vor allem bei Beeinträchtigung fremder Rechte – unter § 40 Abs. 1 WRG 1959.

Weiters bedürfen unter Verweis auf die Rechtsprechung (z.B. VwGH 25.06.2020, Ra 2018/07/0457) nach § 40 Abs. 1 WRG 1959 Entwässerungsanlagen u.a. dann der wasserrechtlichen Bewilligung, sofern eine nachteilige Beeinflussung fremder Rechte (iSd § 9 WRG 1959) zu befürchten ist. Die in § 9 Abs. 2 WRG 1959

genannten „fremden Rechte" umfassen jedenfalls die „bestehenden Rechte" des § 12 Abs. 2 WRG 1959 (vgl. VwGH 29.09.2016, Ra 2016/07/0057). Zu diesen zählt wiederum die – bewilligungsfreie – Grundwasserentnahme aus Hausbrunnen durch den Grundeigentümer (vgl. VwGH 17.12.2015, 2012/07/0137).

III.2.2. Fallbezogen zielte die bB in Bezug auf den gegenüber dem Bf hinsichtlich Delikt 2 erhobenen Tatvorwurf auf die wr. nicht bewilligte Errichtung und den Betrieb einer nach § 40 WRG 1959 bewilligungspflichtigen Entwässerungsanlage. Konkret wurde eine gemäß § 40 Abs. 1 leg. cit. zu befürchtende nachteilige Beeinflussung fremder Rechte (hauptsächlich in quantitativer Hinsicht bzgl. Brunnenanlagen und Grundwasserwärmepumpen von Nachbarn) ins Treffen geführt. Das abgeführte Verfahren hat zwar grundsätzlich ergeben, dass der J__ im Zuge der ggst. Baustellentätigkeit vorwiegend in den Anfängen bzw. Sommermonaten Mitte des Jahres 2022 ohne wr. Konsens künstliche, grund-wasserabsenkende Maßnahmen iSd oben dargelegten Rechtsprechung zu § 40 Abs. 1 WRG 1959 zuzuschreiben waren. Der konkrete Zeitpunkt, ab dem aber keine grundwasserbezogenen bzw. -absenkende Maßnahmen auf der Baustelle der J__ mehr gesetzt und eben hauptsächlich nur mehr Oberflächenwässer abgleitet wurden, konnte im vwg. Verfahren nicht ohne Zweifel geklärt werden. Dem kommt aber für das ggst. Tatbild insofern maßgebliche Bedeutung zu, als damit nicht gesichert ist, ob zur vorgeworfenen Tatzeit die von der bB angeführte und zur Tatbildverwirklichung erforderliche Befürchtung der nachteiligen Beein-flussung fremder Rechte (noch) gegeben war oder nicht. Damit ist aus Sicht des erkennenden Gerichts aber auch der objektive Tatbestand des § 137 Abs. 1 Z 16 iVm § 40 WRG 1959 nicht bzw. nicht ohne Zweifel erfüllt und der Beschwerde daher auch in dieser Hinsicht stattzugeben, dieser Teil des angefochtenen Straferkenntnisses ebenfalls aufzuheben sowie das Verwaltungsstrafverfahren in Bezug auf Delikt 2 gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG zugleich zur Einstellung zu bringen.

III.3. Bei diesem Ergebnis war dem Bf gemäß § 52 Abs. 8 und 9 VwGVG und § 66 Abs. 1 VStG weder ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem LVwG OÖ noch ein solcher für das behördliche Verfahren vorzuschreiben.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, darüber hinaus beruht die ggst. Entscheidung insbesondere auf dem einzelfallbezogenen Sachverhalt im Zusammenhang mit der Beweiswürdigung.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer